

FEUER

BESONDERE BEDINGUNG F203

Indirekte Blitzschäden - Grundschutz inkl. Außenanlagen und Bürogeräte

In Abänderung des Art. 2, Pkt. 5 der AFB sind Schäden durch Überspannung oder Induktion infolge Blitzschlags versichert.

Diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt bis zur dafür in der Polizze vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko für Schäden an:

a) der gesamten Elektroinstallation samt Zubehör (Stromzähler u. FI-Schalter)

b) den elektrischen Teilen von Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlagen sowie Aufzügen,

Aufzügen,
c) den elektrischen Teilen von Markisen, Jalousien, Rolläden, Außenantennen, Telefon-, Torsprechund Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen, Brandmelde- und Alarmanlagen;
d) Außenanlagen das sind elektrische Anlagen (z.B. Unterwasser-, Schwimmbad- und Fäkalienpumpen,
Gartentorsprech- und Betätigungsanalgen usw.) die sich außerhalb der versicherten Gebäude jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes befinden mitversichert.
e) Anlagen und Geräte der Informationstechnik, z.B. Datenverarbeitungsanlagen, Personal Computer,
CAD- und CAM-Geräte; auch elektrische und elektronische Kassen und Waagen;
f) Anlagen und Geräte der Kommunikationstechnik, Telex-, Teletext- und Telefaxgeräte;
g) Anlagen und Geräte der Bürotechnik, z.B. Kopiergeräte, Diktiergeräte, elektrische Rechen- und
Schreibmaschinen, Mikrofilmgeräte, Adressier-, Frankier- und Kuvertiergeräte;

Der Selbstbehalt zu Pkt. e) - g) beträgt ATS 1.000.- (EUR 72,67) je Schadenfall.

Nicht versichert sind:

- Schäden an allen sonstigen angeschlossenen Einrichtungen und Verbrauchsgeräten,
 Schäden durch innere oder äußere Abnützung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung,
- Folgeschäden aller Art,
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen.